

9 Regelungen zu Abo-Karten und Jahreskarten 2017

1 Abo-Karten

- (1) Monats- und 9-Uhr-Monatskarten werden auf einen entsprechenden Antrag hin auch im Abo ausgegeben. Das Vertragsverhältnis kann grundsätzlich jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 10. des Vormonates der Antrag mit gültigem SEPA-Basis-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen ohne Gebühr erhältlich. Eine Anmeldung per Internet ist bei der DVB AG und der DB AG ebenfalls möglich.

Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 zusammenhängenden Monaten unbefristet abgeschlossen. Der Abschluss des Vertrages setzt voraus, dass der Abokunde gegenüber den Verkehrsunternehmen etwaige Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Beförderungsverträgen erfüllt hat.

Der Abschluss eines Abovertrages durch Gewerbetreibende mit dem Zweck, daraus überwiegend einen geldwerten Vorteil zu erzielen, ist mit Ausnahme des JobTickets nicht zulässig.

- (2) Für Abo-Karten werden monatliche und jährliche Zahlweise angeboten. Beim jährlichen Zahlbetrag handelt es sich um das Zwölfwache des monatlichen Zahlbetrages des zum Zeitpunkt des ersten Nutzungsmonats gültigen Tarifs. JobTickets sind von der jährlichen Zahlweise ausgenommen.

Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils an dem vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Werktag/Bankarbeitstag des Nutzungsmonates fällig. Bei der jährlichen Zahlweise ist der zu entrichtende Betrag grundsätzlich jeweils an dem vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Werktag/Bankarbeitstag des ersten Nutzungsmonates fällig, wenn die Ausgabe der Abo-Karte als Chipkarte mit eFAW erfolgt. Wird die Abo-Karte als Papierfahrtausweis ausgegeben, erfolgt deren Zusendung an den Kunden erst nach Zahlungseingang des zu entrichtenden Betrags.

Abweichend davon können Abo-Karten mit jährlicher Zahlweise auf Wunsch ohne Hinterlegung persönlicher Daten und befristet auf ein Jahr ausgegeben werden, wenn der zu entrichtende Betrag bei der Aushändigung der Abo-Karte als Sofortzahlung in einer Servicestelle beglichen wird (anonyme Abo-Karte).

- (3) Mit dem Antrag auf ein Abo ohne Sofortzahlung ist durch den Antragsteller oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber das SEPA-Basis-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen. Der Kontoinhaber ermächtigt das Verkehrsunternehmen mit seiner Unterschrift, Zahlungen und somit das Beförderungsentgelt der erforderlichen Preisstufe laut dem jeweils geltenden Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe, anfallende Gebühren und sonstige, aus dem Vertragsverhältnis entstehende Beträge von seinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der das SEPA-Basis-Lastschriftmandat Erteilende hat für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Die Widerspruchsfrist des Schuldners gegen die Lastschrift beträgt acht Wochen. Die Verkehrsunternehmen behalten sich eine Bonitätsprüfung vor. Ist eine SEPA-Basis-Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die der Abokunde und/oder Kontoinhaber zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 zu zahlen (per Überweisung oder Barzahlung).
- (4) Die Preistabelle in Teil D Anlage 7 enthält das monatliche Beförderungsentgelt.

Erfolgt eine Kündigung nach Absatz (9) vor dem Ablauf der ersten 12 Monate, wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abokunde so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normal- bzw. ermäßigten Fahrpreis erworben hätte.

- (5) Der Abokunde erhält rechtzeitig auf geeignete Weise seine Fahrausweise. In diesen sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Abokunden entfällt. Die vom Verkehrsunternehmen übersandten Fahrausweise bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Sollten die Fahrausweise nicht rechtzeitig beim Abokunden eingegangen sein, so muss sich dieser bis spätestens 2 Arbeitstage vor Beginn des neuen Monats beim Abo-führenden Verkehrsunternehmen melden.
- Erfolgt die Ausgabe des Abos als Chipkarte mit eFAW, wird diese dem Abokunden bzw. dessen gesetzlichen Vertreter postalisch zugestellt. Der Abokunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt das Abo-führende Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, in Textform oder persönlich zu informieren. Zudem kann die Chipkarte mit eFAW in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgegeben werden.
- (6) Bei Verlust der vom Verkehrsunternehmen übergebenen Fahrausweise zum Normalfahrpreis erfolgt kein Ersatz. Ausnahmen sind in Teil D Anlage 2 geregelt.
- (7) Änderungen der hinterlegten Daten zur Person oder Anschrift sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- Änderungen zur räumlichen Gültigkeit der Abo-Karte sowie zur Bankverbindung sind bis spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats in Textform dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Geht diese Mitteilung danach ein, erfolgt die nächste Abbuchung nochmals vom bisherigen Konto. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen, Rücklastschrift) trägt der Abokunde bzw. Kontoinhaber. Für die Änderungen zur Abo-Karte ist eine Gebühr gemäß Teil D Anlage 3 zu zahlen. Davon ausgeschlossen sind Änderungen, die auf den Wegfall der Berechtigung zur Inanspruchnahme der aktuell genutzten Abo-Karten zurückzuführen sind.
- Änderungen zur räumlichen Gültigkeit bei Abo-Karten mit jährlicher Zahlweise erfolgen durch Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne Anwendung des Abs. (4), Satz (2) und unter sinngemäßer Anwendung des Abs. (10), Satz (3) sowie durch den Abschluss eines neuen Vertrages gemäß Abs. (1).
- (8) Eine Hinterlegung einer Abo-Karte bzw. eine Sperrung der Chipkarte mit eFAW nach Teil A, § 10 (3) ist nur im nachgewiesenen Krankheitsfall mit verbundener Arbeitsunfähigkeit möglich.
- (9) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung
- seitens des Abokunden zum Ablauf eines Kalendermonates unter Anwendung des Abs. (4) bzw. zum Zeitpunkt einer Tarifänderung ohne Anwendung des Abs. (4). Die Kündigung muss spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats dem Verkehrsunternehmen in Textform vorliegen.
 - seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugsermächtigung zur SEPA-Basis-Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Kontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte.
- (10) Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Abokunde die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrausweise an das Abo-führende Verkehrsunternehmen zurückgegeben hat. Für Chipkarten mit eFAW gelten die zusätzlichen Regelungen nach Teil D Anlage 2. Für Abos mit jährlicher Zahlweise wird unter Anwendung des Abs. (4) das für die Monate ab Wirksamwerden der Kündigung vorausbezahlte Beförderungsentgelt erstattet.

2 Abo-Karten zum ermäßigten Fahrpreis

Zusätzlich zum Abschnitt 1 gelten für Abo-Karten zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

- (1) Für eine Abo-Karte zum ermäßigten Fahrpreis muss für alle in Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (2) genannten Kunden die Kundenkarte durch eine dort genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte kann durch das Abo-führende Verkehrsunternehmen erfolgen, wenn eine Bestätigung der Bildungseinrichtung bereits auf dem Abo-Antrag erfolgte.
- (2) Bei Verlust des Fahrausweises oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen oder, sofern die Ausgabe über den Schulträger erfolgt, über den Schulträger Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Monatsabschnitt, Chipkarte mit eFAW bzw. Kundenkarte gemäß Teil D Anlage 3 zu zahlen.
- (3) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der Kunde verpflichtet, sein Abo in ein anderes zum Normalfahrpreis umzuwandeln oder zu kündigen.
- (4) Die Schülerbeförderung wird vorwiegend auf vertraglicher Basis mit dem Schulwegkostenträger über ein Schülerabo geregelt. In diesem Fall erhält der Schüler die für das Schuljahr festgelegte Anzahl Monatsabschnitte der ermäßigten Abo-Karte (in der Regel 11 Stück im Kalenderjahr) der erforderlichen Preisstufe. Für die Preisbildung wird der Preis der ermäßigten Abo-Karte zugrunde gelegt und für das Kalenderjahr grundsätzlich 11x berechnet.

3 Jahreskarten 2017 und Jahreskarten 2017 auf Antrag

(gültig bis 01.01.2018)

- (1) Erfolgt die Rückgabe der Jahreskarte 2017 nach Abschnitt 1 (9) vor dem Ablauf des Kalenderjahres, wird eine Nachforderung (einschließlich Rückgabemonat) vorgenommen, wobei der Jahreskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normal- bzw. ermäßigten Fahrpreis erworben hätte.
- (2) Bei Verlust der vom Verkehrsunternehmen übergebenen Jahreskarte zum Normalfahrpreis erfolgt kein Ersatz.
- Sofern der Kunde eine Chipkarte mit eFAW erhalten hat, ist der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte mit eFAW dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte mit eFAW wird gesperrt. Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben. In diesem Fall ist die Vorlage des Ausgabe- bzw. Verkaufsbeleges zwingend erforderlich.
- Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte mit eFAW.
- Bei Verlust der vom Verkehrsunternehmen übergebenen Jahreskarte zum ermäßigten Fahrpreis gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 2 Abs. (2) sinngemäß.
- (3) Die Regelungen gemäß Abschnitt 1 gelten entsprechend.

4 Datenschutz

Die Verkehrsunternehmen speichern alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe findet ausschließlich im zur Erfüllung des ABO-Vertrages notwendigen Umfang statt. Die Daten erhaltenden Unternehmen sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die Verkehrsunternehmen gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.